1

# Zurzeit gültige Fassung

#### Artikel 1

### § 12 Gesamtschule

(1) In den bestehenden Gesamtschulen werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 bleiben unberührt. An ihnen können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden. Neue Gesamtschulen dürfen nicht errichtet werden.

## § 59a Aufnahmebeschränkungen

- (1) Die Aufnahme in Ganztagsschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,
- dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
- 2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
- dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.
- (2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen (§106 Abs.6 Satz 4).
- (3) Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, die keine Berufsschule ist, kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Für die Auswahl gelten folgende Grundsätze:

- 1. Bis zu zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber zu vergeben, deren Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.
- 2. Bis zu 40 vom Hundert der verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen oder Be werber vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufge nommen werden konnten; über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit, bei gleich langer Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung.
- 3. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.
- (4) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

## § 106 Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

- (1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. §12 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, 10.Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen.
- (3) Ob ein Bedürfnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht, stellt die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger insbesondere unter Berücksichtigung
- 1. der Entwicklung der Schülerzahlen,
- 2. des vom Schulträger zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie
- 3. der Ziele des Schulentwicklungsplans fest.

Bei schulträgerübergreifendem Einzugsbereich berufsbildender Schulen setzt sich der Schulträger vor der Feststellung mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

- (4) Die Schulträger können
- 1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen
- 2. Hauptschulen mit Realschulen sowie
- 3. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

(5) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.

(6) Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie nach §11 Abs.2 Satz 2 und §12 Abs.4 Satz 2 der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. §133 Abs.1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und §77 Abs.1 Satz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung sind nicht anzuwenden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können.